Diese unterschiedliche Betrachtungsweise könnte allerdings Auswirkungen auf die Normenkontrolle haben, wenn man mit einem engen Gesetzesbegriff auch zum Ausdruck bringen wollte, die als Parlamentsverordnungen qualifizierten Gesetze seien unter der Stufe von (einfachen) Gesetzen anzusiedeln. Äusserungen in diese Richtung sind im Schrifttum von keiner Seite gemacht worden. Jedenfalls erklärt auch Andreas Schurti⁶, dass die als dringlich erklärten Gesetze "unbezweifelbar" zu den Gesetzen zu zählen seien. Der Staatsgerichtshof hat sich bisher in seiner Praxis mit dieser Frage noch nicht befasst. Würde man die Referendumspflichtigkeit zu einem wesensnotwendigen beziehungsweise konstitutiven Anforderungsprofil eines Gesetzes rechnen, könnte es fraglich sein, ob solche als Parlamentsverordnungen gehaltene Gesetze dem Normenkontrollregime des Staatsgerichtshofes nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung unterstehen.⁷

Für das Gesetzgebungsverfahren kann aber die Referendumsmöglichkeit nicht konstitutiv sein. Es wird dafür ins Treffen geführt, dass, anders als im schweizerischen Bundesstaatsrecht, in Liechtenstein dringlich erklärte Gesetze keiner zeitlichen Beschränkung unterliegen.⁸ Es liegt in der Allein-Kompetenz des Landtags gemäss Art. 66 Abs. 1 der Verfassung, ein Referendum beziehungsweise eine Volksabstimmung durch Dringlichkeitsbeschluss von Beschlüssen über Verfassungsgesetze und Gesetze auszuschalten⁹. Dazu kommt, dass an der liechtensteinischen Gesetzgebung mehrere Verfassungsorgane beteiligt sind. Dieses Zusammenwirken der Gesetzgebungsorgane beziehungsweise "Zuständigkeitszuteilungen"¹⁰ zwischen Volk, Landtag und Fürst wird als typisches Merkmal der liechtensteinischen Mischverfassung angesehen. Dieser Umstand verbietet es, die Referendumsmöglichkeit als "unerläss-

⁷ Zu den Landtagsbeschlüssen siehe hinten S. 231 ff.

9 So Gerard Batliner, Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts, S. 39/

⁶ Andreas Schurti, Das Verordnungsrecht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 381.

So Michael Ritter, Rezension der Dissertation von Andreas Schurti, Das Verordnungsrecht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, in: LJZ 1989, S. 82.

¹⁰ Dieser Begriff ist Gerard Batliner, Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts, S. 40/Rdnr. 70, entnommen. Edwin Loebenstein, Ausgewählte Besonderheiten in der liechtensteinischen Verfassung, S. 10, spricht in etwas verkürzter Weise davon, dass die Funktion der Gesetzgebung auf ein "in der Verbindung von Monarch und Parlament bestehendes, also ein zusammengesetztes Organ übertragen" sei.